



Beitragssordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des „Volleyball Club Dresden e. V.“, nachdem das Aufnahmeverfahren laut Satzung abgeschlossen ist.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Der Vereinsbeitrag ist vom Ersten des Monats an, in dem der Tag der Aufnahme in den Volleyball Club Dresden e. V. liegt, zu entrichten.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist halbjahresweise im ersten und im dritten Quartal oder bei der Aufnahme zu entrichten.
- (3) Beitragszahlungen erfolgen im Abbuchungsverfahren.
- (4) Ausnahmen bei der Zahlungsweise sind in Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

§ 3 Beitragsgruppen

Der Vereinsbeitrag ist entsprechend der folgenden Beitragsgruppen festzulegen:

- a) Mitglieder bis vollendetem 19. Lebensjahr außerhalb des Leistungszentrums,
- b) Studierende, Auszubildende, Rentner, Hausfrauen, Arbeitslose (ab vollendetem 19. Lebensjahr),
- c) Erwachsene mit eigenem Einkommen (ab vollendetem 19. Lebensjahr),
- d) Mitglieder des Leistungszentrums des Volleyball Club Dresden e. V. (Kinder ab 6. bis vollendetes 11. Lebensjahr),
- e) Mitglieder des Leistungszentrum des Volleyball Club Dresden e. V. (Jugendliche ab 12. bis vollendetes 19. Lebensjahr, mit Ausnahme der Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres nicht für die U20 spielberechtigt sind [dann Beitragsgruppe a]).

Soweit und solange sich Geschwisterkinder im Leistungszentrum befinden, zahlt nur das älteste Geschwisterkind den vollen Beitrag nach der Beitragsgruppe d) oder e). Bei den jüngeren Geschwisterkindern ermäßigt sich deren Beitrag um 50 Prozent.“

§ 4 Eintrittsgebühren

Die Eintrittsgebühr für alle Einkommensgruppen beträgt 30,00 Euro.

§ 5 Beitragshöhe

Es gelten die folgenden Jahresbeiträge:

- a) 120 € (monatlich 10,00 Euro),
- b) 120 € (monatlich 10,00 Euro),
- c) 180 € (monatlich 15,00 Euro),
- d) 240 € (monatlich 20,00 Euro),
- e) 600 € (monatlich 50,00 Euro).

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Das Aufnahmeverfahren für Fördermitglieder wird dem Vorstand übertragen. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheiden die Fördermitglieder selbst. Sie muss jedoch mindestens das Zweifache des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr betragen und darf 500 Euro nicht überschreiten.
- (2) Bei unberechtigten Rückbuchungen des Mitgliedsbeitrags durch ein Mitglied sind die entstehenden Kosten in Höhe von 10 € durch das Mitglied zu tragen.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen Entscheidungen des Vorstands, Beitragsfragen betreffend, besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung. Der Einspruch ist dem Vorstand schriftlich in der oben angegebenen Frist mitzuteilen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.